

Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Stand 08/2026

1. GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für die Erbringung von Entwicklungsleistungen und sämtliche zu erbringenden Dienstleistungen durch die IKA-Werke-GmbH & Co. KG mit Sitz in Staufen, Deutschland (nachfolgend „IKA-Werke“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie im Einzelfall nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Anderslautende Bedingungen des Bestellers verpflichten die IKA-Werke nur, wenn die IKA-Werke deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen. Sie gelten dann nur für das Geschäft, für welche sie vereinbart sind und haben weder rückwirkende Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte. Ein Widerspruch durch die IKA-Werke bedarf es im Einzelfall nicht. Unter keinen Umständen ist das Verhalten der IKA-Werke als Zustimmung zu solchen Bedingungen des Bestellers zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen, Stillschweigen oder die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Angebote der IKA-Werke sind freibleibend, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend und beinhalten

nicht die Zusicherung einer bestimmten Beschaffenheit. Etwas anderes gilt nur dann, wenn derartige Angaben gegenüber dem Besteller ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten sich die IKA-Werke Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3. Bestellungen sind für uns nur verbindlich soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Erbringung der Leistung nachkommen.

3. PREISE/ZAHLUNG

3.1. Die Preise gelten – wenn nichts anderes vereinbart ist – ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Sämtliche Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gegenwärtigen Prämissen. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss, sind die IKA-Werke im Falle einer wesentlichen Änderung kostenrelevanter Umstände (z. B. Erhöhung der Rohstoff-, Material-, Arbeits-, Zoll- oder Transportkosten, Änderung der technischen Anforderungen) berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Als wesentliche Änderung gilt dabei eine Kostensteigerung um mindestens 5 % im Vergleich zum Angebotszeitpunkt oder zur letzten Preisanpassung.

3.3. Alle Zahlungen sind – wenn nichts anders vereinbart ist – ohne Abzug in Euro zu leisten und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

3.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese

nicht rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unbestritten sind oder Mängelrügen vorliegen, deren Berechtigung offenkundig ist. Diese Beschränkung von Rechten des Bestellers gilt nicht für ihm zustehende Schadenersatzansprüche, soweit diese aus demjenigen Vertragsverhältnis resultieren, aus dem die IKA-Werke Vergütungsansprüche geltend machen.

- 3.5. Soweit Zahlungsnachlässe gewährt werden, erfolgt dies unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Die IKA-Werke sind berechtigt, Zahlungsnachlässe mit Ansprüchen aus künftigen Lieferungen zu verrechnen.

4. LIEFERUNG

- 4.1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4.2. Lieferungen erfolgen, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, „ab Werk“ (INCOTERMS 2020).
- 4.3. Bei Annahmeverzug sind die IKA-Werke berechtigt, dem Besteller für jeden vollendeten Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttopreises, zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten. Entsprechendes gilt, wenn sich die Warenabholung bzw. Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert. Die Geltendmachung sonstiger, über das Lagergeld hinausgehender Mehraufwendungen behalten die IKA-Werke sich vor.

5. LIEFERZEIT/HÖHERE GEWALT /LIEFERVERZUG

- 5.1. Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von den IKA-Werken schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Der Beginn der vereinbarten Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Freigaben, Spezifikationen, den Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauskasse und sonstige, vom Besteller zu erbringenden Mitwirkungshandlungen voraus.

- 5.2. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung sowie von den IKA-Werken nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung.

6. ABRUF

Auf Abruf bestellte Waren sind ohne besondere Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, spätestens jedoch binnen 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung, abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, so können die IKA-Werke die versandfertige Ware auf Gefahr des Bestellers einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen oder ohne Aufforderung zum Versand bringen.

7. GEFÄHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

- 7.1. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft, spätestens mit Beginn der Verladung der Lieferteile am Werk auf den Besteller über.
- 7.2. Sind bestimmte Weisungen für den Versand in der Bestellung nicht erteilt worden, so wird die Ware nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Beförderungsart versandt.
- 7.3. Im Interesse des Bestellers versichern die IKA-Werke Warensendungen grundsätzlich gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird von einer Transportversicherung der genannten Art abgesehen. So-

fern nicht anders vereinbart, berechnen die IKA-Werke für Transportversicherung 0,5 % bzw. bei leicht zerbrechlichem Zubehör 2 % des Warenwertes. Transportschäden sind den IKA-Werken innerhalb von 8 Tagen unter Beifügung einer Tatbestandsaufnahme durch das betreffende Beförderungsinstitut zu melden, andernfalls können dieselben nicht anerkannt werden. Gleichmaßen ist die Unvollständigkeit von Sendungen den IKA-Werken innerhalb von 8 Tagen zu melden, andernfalls kann eine solche Fehlmeldung nicht anerkannt werden. Für den Export bestimmte Sendungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers auf Rechnung des Bestellers versichert.

- 7.4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind die IKA-Werke verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Die IKA-Werke behalten sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen der IKA-Werke gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
- 8.2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten, zu verbinden oder ein- bzw. auszubauen (Vorbehaltsware), nicht aber zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind die IKA-Werke berechtigt, die Veräußerung, die Verarbeitung, die Verbindung oder den Ein- bzw. Ausbau der nicht bezahlten Ware zu untersagen.
- 8.3. Die Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller (Wiederverkäufer) den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Der Besteller tritt

bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung oder am An- bzw. Einbau bis zur Höhe des Anspruchs der IKA-Werke an diese ab.

- 8.4. Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesen Fällen sind die IKA-Werke berechtigt, die Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Besteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er den IKA-Werken auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.

- 8.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen Sache verbunden oder vermischt, so erfolgt dies für die IKA-Werke, ohne dass die IKA-Werke hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung oder Vermischung erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht den IKA-Werken gehörigen Sachen erwerben die IKA-Werke Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 8.6. Der Besteller verpflichtet sich, den IKA-Werken im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.
- 8.7. Für den Fall, dass der Besteller mit einem erheblichen Teilbetrag in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, insbesondere wenn die Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, sind die IKA-Werke berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Das Setzen einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.

- 8.8. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für die IKA-Werke unentgeltlich; zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt. Er verpflichtet sich, die Ware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Vandalismus, Diebstahl, Wasser und gegen Transportschäden in angemessenem Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der vorgenannten Art gegen Dritte zustehen, an die IKA-Werke in Höhe des Fakturawertes der Ware ab.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Bei nur unerheblichen Mängeln stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche statt der ganzen Leistung und kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.2. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Qualitätsabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware zu schriftlich rügen. Nicht erkennbare Mängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Entdeckung zu rügen. Die Rügefristen gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an vom Besteller benannte Dritte; der Besteller hat auch in solchen Fällen für eine fristgerechte Rüge Sorge zu tragen. Soweit Kunden des Bestellers gegenüber dem Besteller Mängel rügen, hat der Besteller diese Mängelrügen unverzüglich den IKA-Werken zuzuleiten. Beabsichtigt der Besteller, die von den IKA-Werken gelieferte Ware einzubauen, anzubringen oder weiterzuverarbeiten, hat er die Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen oder der Weiterverarbeitung auf Mängelfreiheit überprüfen. Unterlässt er dies, handelt er gem. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S. 2 BGB grob fahrlässig. In einem solchen Fall stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiter zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder einzubauen bzw. anzubringen, bis eine Einigung über die Abwicklung des Gewährleistungsfalls erzielt ist oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgte. Der Besteller ist verpflichtet, den IKA-Werken die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schuldhaft, entfallen Gewährleistungsansprüche.
- 9.3. Ist der Endabnehmer nicht Verbraucher, so hat uns der Besteller, wenn sein Abnehmer Mängelrechte geltend macht, abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er die in § 437 BGB bezeichneten sonstigen Rechte statt der Nacherfüllung geltend machen kann (Recht der zweiten Andienung). In den Fällen, in denen den IKA-Werken das Recht zur zweiten Andienung zusteht, sind die IKA-Werke nach ihrer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich bis zu dreimal nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und nach Erkennbarkeit unverzüglich gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Besteller beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.4. Hat der Besteller eine mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, gilt:
- a) Der Besteller hat den IKA-Werken die Möglichkeit einzuräumen, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder neu gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Kunde des Bestellers dies ablehnt, was der Kunde den IKA-Werken gegenüber nachzuweisen hat, oder es sich bei dem Kunden des Bestellers um einen Verbraucher handelt.

b) Soweit die IKA-Werke zur Tragung von Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind, schulden die IKA-Werke lediglich Kosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, die marktüblich sind und die den IKA-Werken gegenüber vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten bzw. für das Anbringen identischer Waren ist ausgeschlossen, es sei denn, bei seinem Kunden handelt es sich um einen Verbraucher und dieser verlangt vom Besteller Vorschuss.

9.5. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), § 445 a und b BGB (Rückgriffsanspruch), § 478 BGB (Rückgriff) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Ferner gilt dies nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 10.2. durch die IKA-Werke oder deren Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder soweit die IKA-Werke nach Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haften. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.6. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 10. Über die in Ziff. 8 i.V.m. Ziff. 10 geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche zu.

9.7. Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers schuldhaft zu Unrecht, sind die IKA-Werke berechtigt, ihre entstandenen Aufwendungen und sonstige Schäden von ihm ersetzt zu verlangen.

10. SCHADENSERSATZ

10.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus wel-

chem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

10.2. Der Haftungsausschluss nach Ziff. 10.1 gilt nicht, soweit die IKA-Werke rechtlich zwingend haften, insbesondere

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei Vertragspflichten dann wesentlich sind, soweit ihre Erfüllung durch die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf,
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB (Rücksichtspflichten) dem Besteller die Leistung der IKA-Werke nicht mehr zuzumuten ist,
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsstatbeständen.

10.3. Im Falle der Haftung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit und im Falle der zwingenden Haftung für Rechtsmängel haften die IKA-Werke, soweit lediglich leichter Fahrlässigkeit vorliegt, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zugleich eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder ein Produkthaftungsfall vorliegt.

10.4. Die Haftung der IKA-Werke ist – von den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Produkthaftung sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungs-

vorschriften abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung der IKA-Werke, vorausgesetzt, es besteht Deckungsschutz in branchenüblichem Umfang.

- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für die Erfüllungsgehilfen der IKA-Werke.
- 10.6. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln (Ziff. 9) verjähren gemäß Ziff. 9.5.

Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit die IKA-Werke wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haften.

- 10.7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in dieser Ziff. 10 nicht verbunden.

11. RÜCKNAHME UND ENTSORGUNG

- 11.1. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden die IKA-Werke die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen.
- 11.2. Anspruch auf Übernahme der bzw. Freistellung von den Kosten der Entsorgung durch den Besteller verjährt zwei Jahre nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware. Der Lauf der Verjährung ist gehemmt bis zum Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei den IKA-Werken über die Nutzungsbeendigung und den Wunsch des Bestellers, die gelieferte Ware durch die IKA-Werke auf seine Kosten entsorgen zu lassen.

12. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE (FIRMWARE)

- 12.1. Überlassen die IKA-Werke dem Besteller als Bestandteil eines Liefergegenstandes Software („Firmware“), erhält der Besteller hieran ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht. Der Besteller darf die Firmware nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und ausschließlich zusammen mit dem Gerät, auf dem die Firmware implementiert ist, einsetzen, nutzen oder an Dritte weitergeben. Die Nutzung der Firmware zusammen mit einem anderen Gerät oder auf mehreren Geräten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IKA-Werke.
- 12.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, umzugestalten, zurückzuentwickeln, zu übersetzen, Teile herauszulösen oder mit anderen Programmen zu verbinden. Die gesetzlich zwingenden Rechte des Käufers aus §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt. Der Besteller darf Herstellerangaben und Schutzrechtshinweise im Zusammenhang mit der Firmware – insbesondere Copyright-Vermerke – weder ändern noch entfernen.
- 12.3. Die Firmware wird dem Besteller ausschließlich in einer maschinenlesbaren Codeform überlassen; ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht. Da es sich bei der Firmware nicht um eine Anwendungssoftware handelt, ist eine Benutzerdokumentation nicht erforderlich und wird von den IKA-Werken im Regelfall auch nicht mitgeliefert.
- 12.4. Soweit die Firmware Open Source Software enthält, gelten für deren Überlassung und Nutzung vorrangig vor den Bedingungen dieser Ziff. 12 die auf die Software anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen, die die IKA-Werke dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung stellen.
- 12.5. Die Firmware stellt geistiges Eigentum der IKA-Werke dar und unterliegt der Geheimhaltung. Der Besteller wird daher Dritten Zugriff auf die Firmware erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der IKA-Werke gestatten.
- 12.6. Die Überlassung der Firmware umfasst keine Verpflichtung der IKA-Werke zur Erbringung von Pflege- oder Service-



designed to work perfectly

Leistungen bezogen auf die Firmware. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Mängel der Firmware werden von den IKA-Werken im Rahmen der Gewährleistung unter den Bedingungen der Ziff. 9 behoben; dies kann auch in Form der Überlassung eines Updates erfolgen. Überlässt IKA dem Besteller ein Update der Firmware, ohne dass ein Mangel vorliegt und ohne dass hierfür ein Entgelt anfällt, z.B. im Rahmen eines Servicefalles bezogen auf das gelieferte Gerät, unterliegt dieses Update nicht den Gewährleistungspflichten der IKA-Werke; gesetzlich zwingende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

13. EXPORTKONTROLLE/EXPORT-COMPLIANCE

- 13.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) von IKA stehen unter dem Vorbehalt (und damit der Bedingung), dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse durch hoheitliche Maßnahmen wie bspw. Außenwirtschafts-, Zoll-, Import- oder Exportbeschränkungen, Embargos oder sonstige Sanktionen aufgrund nationaler oder internationaler Regelungen entgegenstehen.
- 13.2. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertragserfüllung von IKA, insbesondere den Export und Import der Produkte sowie die Export- und Importkontrolle erforderlich oder sachdienlich sind. Verzögerungen aufgrund (i) fehlender Informationen und Unterlagen des Bestellers, (ii) von Ausfuhrkontrollen oder (iii) Genehmigungsverfahren verlängern vereinbarte Fristen für die Vertragserfüllung. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder besteht ein Import- oder Exporthindernis, greift der Vorbehalt und für die von dem Hindernis betroffenen Technologien und Güter (einheitlich: kritische Güter) entfallen die vertraglichen Verpflichtungen von IKA. Eine Entschädigung oder Schadensersatz durch IKA ist in diesen Fällen nicht geschuldet.
- 13.3. Der Besteller verpflichtet sich, keine Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit kritischen Gütern von IKA stehen und die in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des

Rates, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates fallen, direkt oder indirekt in bzw. für die Russische Föderation, Belarus oder den Iran oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, Belarus oder im Iran vorzunehmen, insbesondere kritische Güter nicht in diese Länder zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren. Entsprechendes gilt für Lieferungen und Leistungen an sanktionierte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Soweit IKA dem Besteller Geschäftsgeheimnisse, Know how oder Rechte des geistigen Eigentums (IP-Rechte) unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt, dürfen diese von dem Besteller weder unmittelbar noch mittelbar (somit auch nicht über Dritte) zur Verwendung in der Russischen Föderation, Belarus oder im Iran oder sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschränkungen dieser Ziff. 13.3 gelten auch für sonstige, auch künftige Exportbeschränkungen bzw. Ausfuhrkontrollen für Lieferungen und Leistungen in andere sanktionierte Staaten oder an sanktionierte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

- 13.4. Sämtliche Verpflichtungen und Beschränkungen gem. vorstehenden Ziff. 13.2 und 13.3 hat der Besteller allen seinen Kunden bzw. Abnehmern in entsprechendem Umfang vertraglich aufzugeben. Es hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass seine Kunden und Abnehmer einschließlich Wiederverkäufer diese Verpflichtungen und Beschränkungen einhalten, vertraglich in der Liefer- bzw. Leistungskette weitergeben und dass Verstöße aufgedeckt werden.
- 13.5. Verstößt der Besteller schuldhaft gegen die Verpflichtungen und Beschränkungen gem. Ziff. 13.2 bis 13.4, ist IKA neben der Wahrnehmung sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, (i) sämtliche vertraglichen Beziehungen mit dem Besteller fristlos zu kündigen, (ii) von dem jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch wenn der Vertrag teilweise erfüllt ist, und (iii) eine Vertragsstrafe in Höhe von

mindestens 30 % des Wertes der in dem aktuellen Kalenderjahr, in dem die Pflichtverletzung festgestellt wird, erbrachten Lieferungen und Leistungen betreffend die kritischen Güter (vgl. Ziff. 13.2) zu verlangen. Zudem hat der Besteller IKA von Ansprüchen von Behörden und von Dritte freizustellen und IKA sämtliche Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die Folge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind. Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe werden auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche angerechnet.

- 13.6. Der Besteller wird IKA unverzüglich mitteilen, wenn er unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle oder im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Dritten steht, der in einer Sanktionsliste geführt wird. Sollte der Besteller Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen in Ziff. 13.2 bis 13.4 feststellen, wird er IKA unverzüglich informieren. Zudem hat der Besteller IKA auf Anforderung über die Einhaltung der Bestimmungen in Ziff. 13.2 und 13.3 zu informieren und geeignete Nachweise zu den Bestimmungen gem. Ziff. 13.3 zu erbringen. Die Informations- und Nachweispflicht umfasst auch die Person des Endverwenders, den Verwendungszweck und den finalen Bestimmungsort für die (Weiter-)Lieferung der Güter. IKA ist – auch unter Beauftragung Dritter – berechtigt, den Verbleib der kritischen Güter mittels Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen.

14. NO-RUSSIA-KLAUSEL

- 14.1. Der Importeur/Käufer darf keine im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihr gelieferten Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
- 14.2. Der Importeur/Käufer hat sich nach besten Kräften darum zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 14.1

nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

- 14.3. Der Importeur/Käufer richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält diesen, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 14.1 vereiteln könnten.
- 14.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 14.1, 14.2 oder 14.3 stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung dar, sodass der Exporteur/Verkäufer berechtigt ist, angemessene Rechtsbehelfe geltend zu machen.
- 14.5. Der Importeur/Käufer hat den Exporteur/Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 14.1, 14.2 oder 14.3 zu informieren, einschließlich sämtlicher relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 14.1 vereiteln könnten. Der Importeur/Käufer hat dem Exporteur/Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 14.1, 14.2 und 14.3 zur Verfügung zu stellen.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 15.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der IKA®-Werke GmbH & Co. KG. Die IKA-Werke behalten sich jedoch vor, ihre Rechte stattdessen am Sitz des Bestellers gerichtlich geltend zu machen.
- 15.2. Diese Geschäftsbedingungen sowie sämtliche Vertragsverhältnisse über Lieferungen und Leistungen durch die IKA-Werke unterliegen deutschem materiellem sowie deutschem Prozessrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.